



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Markt St. Martin vom 27.03.2013, Zl.: GR-II-2013, über das Halten von Tieren, insbesondere Hunde. Aufgrund der Bestimmungen des Bgl. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F., wird für das Gemeindegebiet von Markt St. Martin nachstehende verwaltungsrechtliche Bestimmung verordnet:

§ 1

Beim Halten von Tieren, insbesondere beim Halten von Hunden, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass weder Lärm- noch Geruchsbelästigung in ungebührlicher Art und Weise durch die Tierhaltung hervorgerufen wird.

Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass die Hunde keine Gehflächen (Gehsteige, Gehwege), öffentliche Grünanlagen und Plätze, Kinderspielplätze, ähnlich frequentierte Stellen und private, nicht eingefriedete Grundstücke verunreinigen. Sie sind verpflichtet, derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 2

Gemäß § 2 des Bgl. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F., dient diese Verordnung ausschließlich dem Schutz der Bevölkerung in der Gemeinde Markt St. Martin vor ungebührlicher Lärm- und Geruchsbelästigung durch Tiere, insbesondere Hunde.

§ 3

Gemäß § 7 Abs. 3 des Bgl. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F., wird für das gesamte Gemeindegebiet Markt St. Martin (Ortsteile Markt St. Martin, Neudorf, Landsee und Rotte Blumau) festgelegt, dass Hunde außerhalb von eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen sind oder einen Beißkorb zu tragen haben.

Bei Ansammlungen von Personen, bei Veranstaltungen usw., sofern das Mitnehmen von Hunden gestattet ist, haben Hunde einen Beißkorb zu tragen und sind an der Leine zu führen.

Das Mitführen von Hunden auf die Ortsfriedhöfe und auf die Kinderspielplätze ist untersagt.

Diese Maßnahme soll dem Schutz Dritter dienen und gilt nicht für Hunde, die zur Führung Blinder, zur Jagd (während einer solchen) oder im Hilfs- und Rettungswesen eingesetzt werden.

Exkremate von Hunden müssen von Hundehaltern auf allen öffentlichen Plätzen, Wegen und Straßen unverzüglich aufgesammelt und entsorgt werden.

Sollten Hunde innerhalb des eingefriedeten Grundstückes durch ständiges Bellen oder störendes Verhalten andere Personen belästigen oder die Nachtruhe stören, ist eine Verwahrung innerhalb von Räumen zu erwirken, sodass diese Belästigung vermieden wird. Die gilt insbesondere während der Nachtruhe (22.00 – 06.00 Uhr).

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 13 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 2 Z. 1 des Bgl. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F., zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 28.03.2013

Abzunehmen am: 12.04.2013